

TRAUER UM DR. HANNES ANDROSCH (*1938 †2024)



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



PROGRESSIONSABGELTUNGSGESETZ MIT VOLLGAS INS STEUERJAHR 2025

04/24

INHALT: Nachgefragt bei ... **Christoph Schillinger, BA** S. 2 | Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 bringt strengere Strafen und schnellere Verfahren: **Die Finanz verschärft den Kampf gegen den Sozialbetrug** S. 3 | Jetzt rasch handeln, damit die Abgaben sinken: **Ihr steuerlicher Jahresendspurt und die „Routenplanung“ für 2025** S. 4 | „Negatives Eigenkapital“: **Richtig bilanzieren bei Überschuldung** S. 6 | Neue Verordnung gilt rückwirkend ab 2024: **Unternehmensrecht legt neue Größenklassen fest** S. 7 | **Intern. Steuernuss** S. 8



Christoph Schillinger, BA

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventzeit, frohe Weihnachten und erholsame Festtage. Möge Ihnen das neue Jahr Gesundheit und viel Erfolg bei Ihren unternehmerischen Aktivitäten bringen.

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Druckerei: Druckwerkstatt Print&Packaging
Hosnedlgasse 16b, 1220 Wien

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;
Mag. Christian Kraxner; Christoph Schillinger, BA;
Christoph Fuchs, LL.B.; Christoph Wutscher, BSc (WU);
Mag. Katherina Javorszky

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Cara Königswieser, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1 + 4: Midjourney,
S. 3: shutterstock/ronstik, S. 5: shutterstock/New Africa,
S. 6: shutterstock/Ratana21, S. 7: shutterstock/Eric Isselee

Anschrift des Medieninhabers:

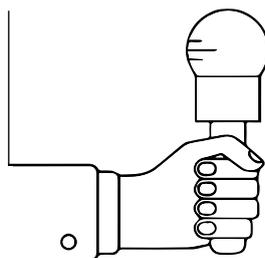
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,
E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO

Member of  Nexia



Nachgefragt bei ...

Christoph Schillinger, BA

Seit Wochen sondieren und verhandeln SPÖ, ÖVP und NEOS. Was können wir uns von einer neuen Regierung erwarten?

Eine stabile Regierung zu bilden hat oberste Priorität. In puncto Finanzen kam aber schon kurz nach der Wahl die bittere Wahrheit ans Licht: Wir sind quasi pleite. Der Gestaltungsspielraum ist entsprechend klein. Man kann nur hoffen, dass sich trotzdem – dringend notwendige – konjunkturfördernde Maßnahmen ausgehen. Höhere oder gar neue Steuern sollten dabei ausbleiben.

Fest steht, dass das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 kommt. Was bedeutet das für Steuerpflichtige?

Mit Anfang 2025 treten einige steuerliche Änderungen in Kraft, die die Inflation mildern sollen: höhere Grenzbeträge beim Einkommensteuertarif, höhere Absetzbeträge, Anhebung des Kilometergeldes und der Reisediäten. Mehr dazu finden Sie im Hauptartikel ab Seite 4. Gleichzeitig lohnt es sich, noch einen Blick auf das verbleibende Jahr 2024 zu werfen. Gerade zum Jahreswechsel eröffnen sich oft interessante Steuersparmöglichkeiten, die sich mit durchdachter Planung nutzen lassen. Besuchen Sie dazu die CONSULTATIO-Website und werfen Sie außerdem einen Blick auf unsere aktuellen Checklisten.

Welche Schwerpunkte beschäftigen abseits des Abgabenrechts 2025 die Unternehmen?

Aus meiner Sicht die Themen Digitalisierung und Sicherheit. Die Frage lautet: Wie schützen Unternehmen ihre Daten wirkungsvoll? Die Digitalisierung bringt einen echten Effizienzschub, ob durch RPA oder KI-Tools. Oft bleibt aber die Sicherheit auf der Strecke. Unsere Erfahrung zeigt, dass viele Unternehmen gerade in Sachen Cybersecurity zu wenig tun – und genau das öffnet Cyberkriminellen die Tür. Das kann teuer werden, nicht nur finanziell, sondern auch, was das Image betrifft. CONSULTATIO hilft Unternehmen, nicht nur digitale Prozesse aufzusetzen, sondern sie von Anfang an auch sicher zu gestalten.

Was tut sich im CONSULTATIO-Netzwerk?

Anfang November hatte ich die Möglichkeit, mit Kollegen an der Nexia-Konferenz in Singapur teilzunehmen und mit Branchenexperten aus aller Welt über aktuelle Trends und Herausforderungen zu diskutieren. Im Fokus standen Themen wie Private Equity, globale Zusammenarbeit und die digitale Ausrichtung als Erfolgsfaktor. Die Konferenz bot wertvolle Einblicke und einen inspirierenden Wissensaustausch. Das hilft uns dabei, unsere Expertise weiter auszubauen, um unsere Klienten noch besser zu unterstützen.

Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 bringt
strengere Strafen und schnellere Verfahren

Die Finanz verschärft den Kampf gegen den Sozialbetrug

Christoph Fuchs, LL.B.



Ob Scheinrechnungen oder „schwarz“ ausbezahlte Löhne: Sozialbetrug ist weit verbreitet. Um ihn besser eindämmen zu können, bekommt der Fiskus jetzt neue Waffen. Dafür sorgen Änderungen im Finanzstraf- und Sozialbetrugsbekämpfungsrecht. Die Neuerungen weiten die Straftatbestände rund um Scheinfirmen und Fake-Rechnungen aus. Zudem werden die Strafverfahren beschleunigt, um die Behörden zu entlasten. CONSULTATIO News liefert die Details.

Laut Hochrechnungen des Amtes für Betrugsbekämpfung, die auf den Geldwäscheverdachtsmeldungen des Bundeskriminalamtes beruhen, lassen Scheinfirmen jährlich bis zu EUR 800 Mio. Bargeld verschwinden. Das Geld dient dazu, Gehälter – teils oder zur Gänze – „schwarz“ auszuzahlen. Die Sozialbetrüger schmälern außerdem Gewinne gezielt oder entnehmen sie gleich komplett un versteuert.

Volle Härte bei Scheinrechnungen

Kernstück der Änderungen im Finanzstrafgesetz ist die Einführung einer neuen Finanzordnungswidrigkeit. Sie soll es möglich machen, effektiver gegen Scheinunternehmen vorzugehen. Demnach macht sich derjenige schuldig, der

- mit dem Vorsatz, einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen (oder dessen wahren Gehalt zu verschleiern),
- für abgaben- oder monopolrechtlich zu führende Bücher oder Aufzeichnungen
- Belege herstellt oder verfälschte, falsche oder unrichtige Belege verwendet.

Diese neue Regelung erlaubt es den Behörden, künftig schon Vorbereitungshandlungen ins Visier zu nehmen – sie waren bisher straffrei. Die Finanzordnungswidrigkeit ist allerdings nur strafbar, wenn sie vorsätzlich geschieht. Dann droht dem Schuldigen eine Geldstrafe von bis zu EUR 100.000,–. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Der Gesetzgeber hat zudem die Sozialbetrugsdatenbank erweitert. In Zukunft ist dort auch der Sozialbetrug von Unternehmen erfasst (sofern er gerichtlich strafbar ist). Ein etwaiger Verdacht darauf, es könnte sich um eine Scheinfirma handeln, wird ebenfalls in die Datenbank aufgenommen. Damit ist für die Finanzpolizei die Möglichkeit verbunden, Gelder einzufrieren.

Mehr Anwendungsbereiche für den „Verkürzungszuschlag“

Wenn abgabenrechtliche Prüfungen Nachforderungen ergeben, kann der Fiskus unter bestimmten Voraussetzungen eine Abgabenerhöhung festsetzen. Dieser Verkürzungszuschlag beträgt 10 % der nachgeforderten Summe. Bezahlt ein reuiger Steuersünder seine offenen Abgaben samt Zuschlag binnen Monatsfrist, wendet er so eine finanzstrafrechtliche Verfolgung ab.

In der Praxis konnte die Finanz den Verkürzungszuschlag bisher allerdings häufig gar nicht verhängen. Denn er war auf jene Fälle beschränkt, in denen die Abgabennachforderung für ein Jahr EUR 10.000,– und in Summe EUR 33.000,– nicht überstieg. Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 streicht jetzt die Jahres-Betragsgrenze von EUR 10.000,–. Einzuhalten ist nur mehr das periodenübergreifende Limit von EUR 33.000,–. Zusätzlich können Betroffene nun einen Zahlungsaufschub von bis zu sechs Monaten beantragen.

Die Maßnahmen sollen dafür sorgen, dass der Verkürzungszuschlag künftig öfter zur Anwendung gelangen kann. „Kleine“ Steuersünder vermögen so einer finanzstrafrechtlichen Verfolgung zu entgehen. Vorausgesetzt, sie zahlen den Zuschlag pünktlich!



Jetzt rasch handeln,
damit die Abgaben sinken

Ihr steuerlicher Jahresendspurt und die „Routenplanung“ für 2025

Christoph Wutscher, BSc (WU)

Mit dem bevorstehenden Jahreswechsel entfaltet das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 seine volle Wirkung. Es bringt zahlreiche Erleichterungen, welche die kalte Progression abfedern. Aber auch in den letzten Wochen 2024 lassen sich noch einige Möglichkeiten nutzen, Abgaben zu sparen. Was bis zum 31. Dezember diesbezüglich zu tun ist, lesen Sie hier – außerdem gibt es einen Ausblick aufs neue Steuerjahr 2025.

Das neue Kilometergeld

Schon seit mehr als 16 Jahren beträgt das amtliche Kilometergeld für PKW 42 Cent pro Kilometer. Mit 1. Jänner 2025 steigt es endlich auf 50 Cent an – und gilt nunmehr in dieser Höhe auch für Motorräder und (E-)Fahrräder. Das ist erfreulich, weil damit die Erhöhung im Vergleich zum Auto sogar deutlich kräftiger ausfällt. Für Fahrgemeinschaften gibt es ebenfalls gute Nachrichten: Das KM-Geld steigt für mitbeförderte Personen auf 15 Cent pro Kilometer.

Wie die Progression 2025 gemildert wird

Das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 erhöht, ähnlich wie im Vorjahr, die Tarifstufen des Einkommensteuergesetzes. Konkret liegen die ersten fünf Stufen künftig um je 3,83 % höher. Das bedeutet beispielsweise, dass das Jahreseinkommen 2025 bis zu einem Betrag von EUR 13.308,– steuerfrei ist (2024: EUR 12.816,–). Bei einem Jahreseinkommen 2025 von EUR 70.000,– ergibt sich eine Einkommensteuerentlastung in Höhe von rund EUR 500,– im Vergleich zum Vorjahr.

Um 5 % steigen lässt das Gesetz weiters die Absetzbeträge, etwa jene für Pensionisten, für Alleinverdiener und Alleinerzieher. Auch der Verkehrsabsetzbetrag liegt nun (samt Zuschlag) höher. Dadurch zahlen alle Betroffenen weniger Einkommensteuer.

Die steuerfreien Tages- und Nächtigungsgelder fallen künftig ebenfalls üppiger aus: Pro Tag liegen sie nun bei EUR 30,–, pro Nacht bei EUR 17,– (2024: EUR 26,40 pro Tag, EUR 15,– pro Nacht).

Die CONSULTATIO berücksichtigt selbstverständlich alle diese Änderungen bestmöglich bei Ihrer Steuerberechnung. Freuen Sie sich auf mehr Netto vom Brutto im neuen Jahr, selbst wenn die Inflation ein Wermutstropfen bleiben könnte.

Aber auch das zu Ende gehende Jahr 2024 bietet noch Möglichkeiten, Ihre Steuerlast zu senken und Förderangebote zu nutzen!

Steuerfreie Prämien: Mitarbeiterzufriedenheit erhöhen

Auch heuer können Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern wieder bis zu EUR 3.000,- steuer- und beitragsfrei auszahlen. Es muss sich allerdings um eine einmalige Prämie handeln, die üblicherweise nicht gewährt wird. Damit das Geld steuer- und abgabenfrei fließen kann, hat, anders als in den Vorjahren, 2024 eine lohngestaltende Vorschrift vorzuliegen, etwa eine Vereinbarung im anzuwendenden Kollektivvertrag. Zahlen Sie Ihrer Belegschaft eine begünstigte Prämie aus, muss grundsätzlich jeder Mitarbeiter eine solche erhalten. Sachliche Differenzierungen (Voll-/Teilzeitbeschäftigungen etc.) sind allerdings zulässig. Bitte kontaktieren Sie rechtzeitig das CONSULTATIO-Personalverrechnungsteam, damit es die Auszahlung noch heuer berücksichtigen kann.

Nutzen Sie den Gewinnfreibetrag

Es ist ein „Klassiker“: Erzielen Sie Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit) oder als Gesellschafter bei Mitunternehmenschaften, können Sie den sogenannten Gewinnfreibetrag beanspruchen. Das geschieht im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung. 2024 steht Ihnen bis zu einem Jahresgewinn von EUR 33.000,- ein Grundfreibetrag von maximal EUR 4.950,- zu. Liegt Ihr Gewinn heuer hingegen über EUR 33.000,-, können Sie zusätzlich einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen. Für Letzteren braucht es allerdings entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter. Diese müssen im Jahr 2024 erfolgen. Ihre CONSULTATIO-Betreuer prüfen gerne, ob der investitionsbedingte Freibetrag für Sie infrage kommt und ob es sich lohnt, noch 2024 begünstigt zu investieren.

Wenn Timing alles ist

Als Steuerpflichtiger haben Sie vor allem zum Jahresende einigen Gestaltungsspielraum, indem Sie den Zeitpunkt bestimmter Zahlungen gezielt vor den 31. Dezember legen. Dazu zählen Ihre Betriebsausgaben, Werbungskosten sowie Sonderausgaben, etwa Spenden an begünstigte Einrichtungen, Kirchenbeiträge, Nachkauf von Pensionszeiten, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Steuerberatkosten. Tätigen Sie diese Ausgaben noch heuer, dann senkt das in Ihrer Jahressteuererklärung 2024 die Abgabenlast. Dort lassen sich zudem auch außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen, wie etwa Ausgaben für medizinische Behandlungen oder solche, die wegen eines Schadens durch eine Naturkatastrophe anfallen (Hochwasser).

Behalten Sie gegebenenfalls auch die ab 2025 gültige neue Kleinunternehmergrenze im Auge. CONSULTATIO News 3/24 hat bereits ausführlich darüber berichtet. Es kann ratsam sein, Umsätze ins nächste Jahr zu verschieben. Denn dadurch kommen Sie vielleicht bereits in den Genuss der erhöhten Umsatzgrenze.

Der Handwerkerbonus

Bringen Sie neuen Glanz in Ihren privaten Wohn- und Lebensbereich, indem Sie ihn renovieren, erweitern oder modernisieren? Oder lassen Sie gar neue Bereiche schaffen? Dann können Sie sich die Arbeiten Ihrer Profissionisten per Handwerkerbonus fördern lassen. Den Bonus gibt es für natürliche Personen und in Österreich genutzte Immobilien. Sogar Entsorgungsleistungen können Sie seit September 2024 geltend machen. Kein Fördergeld fließt allerdings für reine Materialkosten!

Der Handwerkerbonus liegt bei 20 % Ihrer jeweiligen Ausgaben, umfasst jedoch maximal EUR 2.000,-. Wenn Sie für 2024 an die Subvention kommen wollen, müssen die Arbeiten nach dem 1. März 2024 begonnen worden und vor dem 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein. Weitere Informationen finden Sie online unter www.handwerkerbonus.gv.at. Dort können Sie auch gleich Ihren Antrag stellen.

Registrierkassenprüfung

Nicht vergessen: Wenn Ihre Firma der Registrierkassenpflicht unterliegt, haben Sie bis zum 31. Dezember 2024 Zeit, den Jahresbeleg zu erstellen. Bis spätestens 15. Februar 2025 ist er zu überprüfen – was dazu dient, dem Finanzamt zu bestätigen, dass die Kasse manipulationsfrei funktioniert. Manche Kassensysteme erledigen das bereits vollautomatisch und melden die erforderlichen Daten an das Finanzamt. Ist das bei Ihrem System nicht der Fall, heißt es den Jahresbeleg ausdrucken und mit der BMF-Belegcheck-App überprüfen. Gerne unterstützen wir Sie dabei!

Unterlagen aus 2017: Ende der Aufbewahrungspflicht

Zum 31. Dezember 2024 läuft die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2017 aus. Beachten Sie aber: Haben Sie in einem anhängigen Verfahren Parteistellung, sind relevante Unterlagen weiter aufzubewahren.

Für ab dem 1. April 2012 erstmals unternehmerisch genutzte Grundstücke gilt: Der Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer liegt bei 20 Jahren. Das ist von Bedeutung, falls sich die Verhältnisse ändern, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren. Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen zu derartigen Grundstücken beträgt daher 22 Jahre.

Bitte beachten Sie: Auch in anderen Fällen gelten verlängerte Aufbewahrungsfristen für Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen, z. B. in Zusammenhang mit:

- COVID-19-Förderungen (Kurzarbeit, Investitionsprämie, Fixkostenzuschüsse, etc.): 10 Jahre
- Energiekostenzuschüssen: 10 Jahre
- Grundstücken (sowohl im Unternehmens- wie auch im Privatbereich): von der Anschaffung bis zum Verkauf

Zusätzliche Neuerungen, die 2025 auf Sie und Ihr Unternehmen zukommen, finden Sie auf unserer Website www.consultatio.com. Dort gibt es auch noch weitere nützliche Steuertipps. Vorbeischaun lohnt sich also!



„Negatives Eigenkapital“

Richtig bilanzieren bei Überschuldung

Dr. Georg Salcher



Nicht nur Silvester naht mit großen Schritten, auch der Jahresabschluss im buchhalterischen Sinn steht jetzt an. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten kann der Bilanzverlust schon einmal größer sein als die Summe der übrigen Posten des Eigenkapitals. Für diesen Fall schreibt das Unternehmensgesetzbuch (UGB) vor, ein „negatives Eigenkapital“ auszuweisen. Für alle Adressaten einer solchen Bilanz ist das ein lautes Alarmzeichen. Wenn es erklingt, hat vor allem die Geschäftsführung akuten Handlungsbedarf.

Haben Verluste das Eigenkapital aufgeessen, so muss dieser Posten in der Bilanz „negatives Eigenkapital“ lauten. Im Anhang ist zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt. In der Praxis missachten allerdings viele Firmen diese strenge Ausweisvorschrift im UGB: Falls es überhaupt Erläuterungen gibt, legen diese oft unzulänglich dar, warum keine Gründe für eine Insolvenz vorliegen. Und das kann den Geschäftsführern teure Haftungen bescheren.

Warum Erläutern verpflichtend ist

Tatsächlich bedeutet „negatives Eigenkapital“ nicht zwingend den Untergang eines Unternehmens. Aber es zeigt eine buchmäßige Überschuldung an. Sie stellt für jede Kapitalgesellschaft und für kapitalistische Personengesellschaften prinzipiell einen Insolvenzgrund dar. Als Geschäftsführung haben Sie daher in diesem Fall eine gesetzliche Erläuterungspflicht. Um diese zu erfüllen, müssen Sie im Anhang Folgendes darlegen:

- Das tatsächliche Vermögen zu Liquidationswerten übersteigt die Schulden (Überschuldungsstatus).
- Oder: Für das Unternehmen gibt es eine positive Fortbestandsprognose.

Es genügt keinesfalls, diese Umstände einfach zu behaupten. Vielmehr sind Sie gefordert, im Anhang nachvollziehbare Grundlagen für Ihre Angaben zu liefern!

Vermögen versus Schulden

Ein Überschuldungsstatus umfasst jene Vermögenswerte, die Ihnen tatsächlich zur Verfügung stehen, um die Schulden abzudecken. Der Gradmesser für dieses Vermögen sind die Liquidationswerte. Allenfalls müssen Sie Schätzgutachten einholen. Den verfügbaren Mitteln stellen Sie die Schulden gegenüber, ebenfalls zu Liquidationswerten. Dabei dürfen Sie nicht auf allfällige Ertragsteuern aus dem Verkauf von Betriebsvermögen vergessen – und auch nicht auf die Kosten einer möglichen Liquidation.

Und wenn es keine ausreichenden stillen Reserven für eine positive Überschuldungsbilanz gibt? Dann können Sie als Geschäftsführung alternativ darlegen, dass der Fortbestand Ihres Unternehmens aufgrund seiner voraussichtlichen Entwicklung gesichert ist. Die dafür erforderliche Fortbestehensprognose ist allerdings deutlich aufwendiger. Sie besteht aus zwei Teilen: einer Primär- und einer Sekundärprognose. Erstere betrachtet die Zahlungsfähigkeit für die nächsten sechs bis zwölf Monate. Zweitere blickt auf die Zahlungsfähigkeit sowie die Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Existenzfähigkeit über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren. Weist bereits der Überschuldungsstatus keine rechnerische Überschuldung aus, müssen Sie keine Fortbestehensprognose erstellen lassen. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall.

Schnell mit der Sanierung beginnen

Gelingen Ihnen diese Nachweise nicht, dann haben Sie sofort Schritte zur Sanierung zu setzen. Diese können das Eigenkapital betreffen (Kapitalerhöhung, Gesellschafterzuschüsse etc.) oder auch das Fremdkapital (qualifizierter Rangrücktritt, harte Patronatserklärung etc.). Passiert das nicht, dann sind Sie verpflichtet, umgehend ein Insolvenzverfahren einzuleiten. Unterlassen Sie das, sind Sie als Geschäftsführung persönlich für den Insolvenzschaten ersatzpflichtig.

Erstellen Sie rechtzeitig einen Überschuldungsstatus oder eine Fortbestehensprognose. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen unterstützen Sie dabei.

Spät, aber doch: Die Schwellenwerte-Verordnung im Unternehmensgesetzbuch (UGB) ändert nun die Größenkriterien für die Einordnung von Kapitalgesellschaften und kapitalistischen Personengesellschaften. Die Reform gilt rückwirkend ab 1. Jänner 2024. Auch auf die beiden vor diesem Zeitpunkt liegenden Geschäftsjahre sind die neuen Schwellenwerte anzuwenden, wenn es um die Beurteilung der größenabhängigen Rechtsfolgen geht. Für manche Firmen könnte dadurch die Pflicht entfallen, den Jahresabschluss 2024 vom Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen oder für 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.

Neue Verordnung gilt rückwirkend ab 2024

Unternehmensrecht legt neue Größenklassen fest

Mag. Katherina Javorszky

Die Größenklassen im UGB

Das Unternehmensgesetzbuch teilt Kapitalgesellschaften (und kapitalistische Personengesellschaften) in Größenklassen ein. Die maßgeblichen Kriterien sind Umsatz, Bilanzsumme und Anzahl der Arbeitnehmer. Werden mindestens zwei der drei Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen über- bzw. unterschritten, dann gelten im Folgejahr die Regeln für die neue Größenklasse. Das Gesetz kennt die Größenklassen Kleinst, Klein, Mittelgroß und Groß.

Andere Größe, andere Pflichten

Welcher Größenklasse ein Unternehmen angehört, hat Auswirkungen. Denn es bestimmt unter anderem den Umfang und den Inhalt des Jahresabschlusses – samt zu zusätzlicher Berichtsvorschriften. Außerdem geht es um eine etwaige Pflicht zur Abschlussprüfung. Kleinstkapitalgesellschaften müssen beispielsweise weder Anhang noch Lagebericht erstellen. Bei kleinen Gesellschaften entfällt zumindest der Lagebericht. Und in der Regel ersparen es sich kleine GmbHs, ihren Jahresabschluss prüfen zu lassen. Bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften muss hingegen der Wirtschaftsprüfer anrücken. Die großen Gesellschaften haben außerdem ab dem Berichtsjahr 2025 zusätzlich einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Den kleineren Gesellschaften macht es das Gesetz wiederum bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen einfacher und leichter.

Die „kalte Progression“ der Schwellenwerte

Wegen der hohen Inflation der vergangenen Jahre sind immer mehr Firmen in höhere Größenklassen „gerutscht“. Sie unterlagen folglich zusätzlichen Prüfungs-, Berichts- und Offenlegungspflichten. Österreich hat daher nun die Schwellenwerte angepasst, und zwar auf Basis der EU-Bilanz-Richtlinie.

Die neue Schwellenwerte-Verordnung legt die maßgeblichen Bilanzsummen und Umsatzerlöse für die Zukunft fest (siehe Tabelle).

Die dargestellten Werte gelten für alle Kapitalgesellschaften (GmbH, FlexCo und AG) sowie für kapitalistische Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co KG). Die Verordnung trat im

November 2024 in Kraft. Unternehmen müssen die veränderten Schwellen auf Geschäftsjahre anwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2024 beginnen.

Beachten Sie: Sind die größenabhängigen Rechtsfolgen zu beurteilen, kommen die neuen Schwellenwerte auch bereits für die beiden vor dem 1. Jänner 2024 liegenden Geschäftsjahre zur Anwendung.

Dadurch können sich im Einzelfall Erleichterungen bei Berichts- und Offenlegungspflichten ergeben. Vielleicht entfällt für Sie sogar eine Abschlussprüfungspflicht 2024. Wie damit umzugehen ist, sagen Ihnen gerne Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen.

	Bilanzsumme in €		Umsatzerlöse in €		Arbeitnehmer
	bisher	neu	bisher	neu	
Kleinstkapitalgesellschaft	350.000	450.000	700.000	900.000	≤ 10
Kleine Kapitalgesellschaft	5 Mio.	6,25 Mio.	10 Mio.	12,5 Mio.	11–50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	20 Mio.	25 Mio.	40 Mio.	50 Mio.	51–250
Große Kapitalgesellschaft	> 20 Mio.	> 25 Mio.	> 40 Mio.	> 50 Mio.	> 250



INTERN



TRAUER UM KANZLEIGRÜNDER DR. HANNES ANDROSCH (*1938 †2024)

Kurz vor Redaktionsschluss erreichte uns eine traurige Nachricht: Unser Kanzleigründer, Hannes Androsch, ist am 11. Dezember 2024 im Alter von 86 Jahren unerwartet verstorben.

Mit seiner Leidenschaft für Innovation und seinem ausgeprägten Sinn für Internationalität hat er den Grundstein für den langfristigen Erfolg der Kanzlei gelegt. Ein ausführlicher Nachruf zu seinem Leben und Wirken folgt in der nächsten Ausgabe.

WILLKOMMEN IM CONSULTATIO-HAUS: DAS MERKUR-TEAM IST EINGEZOGEN

Die CONSULTATIO stärkt ihre Marktposition und hat sich im September mehrheitlich an der Merkur Treuhand-Gruppe beteiligt. Anfang November folgte nun der nächste Schritt: Das 23-köpfige Merkur-Team ist in das CONSULTATIO-Haus in Floridsdorf eingezogen. Die neuen Kolleginnen und Kollegen wurden herzlich willkommen geheißen und sind bereits bestens integriert. Sie bringen wertvolle Expertise und frischen Schwung in die täglichen Abläufe – ein Zugewinn für alle Beteiligten.

Die erfahrenen Merkur-Geschäftsführer Roman Thunshirn und Sabine Studera arbeiten nun gemeinsam mit den CONSULTATIO-Partnern Helmut Knittelfelder, Erik Malle, Carina Stigel, Julius Stigel und Philip Stigel daran, das gesamte Unternehmen strategisch weiterzuentwickeln. Für Sie als Klienten bleibt alles wie gehabt: Ihre vertrauten Ansprechpartner stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung und sichern die gewohnte Qualität in der Beratung.



SCHIFF AHOI! BETRIEBSAUSFLUG NACH BRATISLAVA

Am 4. Oktober reiste das CONSULTATIO-Team mit dem Twin City Liner nach Bratislava. Die slowakische Hauptstadt wartete zwar mit regnerischem Wetter auf, die Stimmung blieb aber trotzdem sonnig. Statt der geplanten Segway-Tour stand zunächst ein geführter Rundgang durch die historische Altstadt auf dem Programm. Nach einem Besuch des Weinmuseums klang der Tag bei einem traditionellen Dinner mit anschließendem Abstecher in eine Karaokebar aus. Am nächsten Morgen brachte ein Oldtimerbus das CONSULTATIO-Team auf die Burg Bratislava. Schließlich ging es wieder per Schiff zurück nach Wien. Ein großes Lob an den Betriebsrat für die perfekte Organisation!



Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr!

CONSULTATIO dankt Ihnen für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Wir freuen uns darauf, Sie auch 2025 wieder umfassend zu unterstützen. Um neue Energie zu tanken, geht unser Team in die Weihnachtsferien. Die CONSULTATIO bleibt daher von 24. Dezember 2024 bis 6. Jänner 2025 geschlossen. Für dringende Anliegen steht aber ein Journaldienst zur Verfügung. Bei Bedarf erreichen Sie uns via E-Mail unter: dringend@consultatio.at



CONSULTATIO Steuernuss

Magnus hat seine GmbH tief in die roten Zahlen geführt und das Unternehmen im November 2024 verlassen. In der Zwischenzeit führt Gunter die Geschäfte. Er stellt fest, dass das Eigenkapital der Gesellschaft durch Verluste aufgebraucht ist.

Welche Maßnahmen muss Gunter als ordentlicher Geschäftsführer jetzt setzen?

- Er darf die Weihnachtsgelder nicht an die Mitarbeiter auszahlen.
- Gunter muss entweder einen Überschuldungsstatus oder eine Fortführungsprognose erstellen.
- Bis Jahresende muss die Gesellschaft eine Schadenersatzklage gegen Magnus einbringen.
- Gunter muss seinen Weihnachtsurlaub stornieren.

Die richtige Antwort lautet b). Ist der Bilanzverlust größer als die Summe der übrigen Posten des Eigenkapitals, dann liegt eine buchmäßige Überschuldung vor. Die Geschäftsführung muss daher zwingend feststellen, ob auch eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes gegeben ist. Dazu ist entweder ein Überschuldungsstatus oder eine Fortführungsprognose zu erstellen. (Weitere Infos dazu siehe Seite 6)

